



S a t z u n g

der

Karnevalsgesellschaft ESSENER PRINZENGARDE e.V.

Leibgarde des Prinzen Karneval

Geändert durch Beschlüsse und vollständig genehmigt in der vorliegenden Fassung in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2012.



§ 1

Der im Jahre 1928 gegründete und am 22. Dezember 1937 unter der Nummer 1.924 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragene Verein führt den Namen **"Karnevalsgesellschaft Essener Prinzengarde e.V., Leibgarde des Prinzen Karneval"**.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2

Zweck des Vereins ist, den heimischen Karneval zu pflegen und dieses Heimatgut durch Veranstaltungen von karnevalistischen Sitzungen und Festlichkeiten der Allgemeinheit zu vermitteln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.



§ 4

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Mitglieder mit Beitragszahlung.
2. Ehrenmitglieder; sie werden vom Vorstand und dem Beirat dazu ernannt.
3. Ehrensenatoren; sie werden vom Vorstand ernannt.

Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen und den Veranstaltungen des Vereins. Sollte aus Kosten- oder anderen Gründen die Regelung eines Kostenbeitrages erforderlich sein, so beschließt hierüber der Vorstand.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, der mit Stimmenmehrheit beschließt und Anträge nach seinem freien Ermessen ohne Angabe von Gründen zurückweisen kann.

§ 5

Die Mitgliedschaft kann drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zum Schluss des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Sie erlischt ferner durch Tod, Entmündigung, vorläufige Vormundschaft.

Außerdem kann der Vorstand ein Mitglied, welches

- a) trotz zweier schriftlicher Aufforderungen bis zum Schluss des Geschäftsjahres mit der Zahlung seiner Beiträge oder Umlagen im Rückstand bleibt, oder
- b) dem Zweck des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins schädigt oder einen sonstigen wichtigen Grund gibt, der insbesondere in einer



unehrenhaften Handlungsweise erblickt werden kann,

durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausschließen. Der Ausschluss wird durch Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt.

Im Falle zu b) kann der Ausgeschlossene Berufung an die nächste, aus irgendeinem Grunde stattfindende Versammlung einlegen.

Der Ausschluss muss den Mitgliedern in der nächsten Versammlung bekannt gegeben werden.

Vorstandsmitglieder können nur durch Mitgliederbeschluss ausgeschlossen werden, wobei 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheidend sind.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird seine Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt beendet, wenn er für seine innegehabte Aufgaben durch den übrigen gesamten Vorstand Entlastung schriftlich erteilt bekommen hat.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch eine Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit in einer Beitragsordnung festgelegt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen ist Essen.



§ 7

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Präsident und der Vizepräsident,
- 2.) der Vorstand,
- 3.) der Beirat,
- 4.) die Hauptversammlung.

1.) Der Präsident bzw. Vizepräsident repräsentieren die Gesellschaft und haben Sitz im geschäftsführenden Vorstand. Sie werden durch die Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Der Präsident hat zusätzlich Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

2.) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem 2. Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister,
- dem 2. Schatzmeister.

Sie werden durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt. Zulässig ist die Wahl eines Mitgliedes für gleichzeitig mehrere Vorstandsämter, jedoch hat dann der Gewählte nur eine Stimme im Vorstand.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zur Ausführung zu bringen.

a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Zur Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes gemeinsam berechtigt.



- b) Vorstandssitzungen können nach Bedarf abgehalten werden. Die Sitzungspunkte sind im Protokoll festzulegen.
 - c) Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Schriftführer und hat den Schriftwechsel, insbesondere die Protokolle der Versammlung und Vorstandssitzungen zu führen.
 - d) Der Schatzmeister tätigt alle finanziellen Geschäfte in Verbindung mit dem Geschäftsführer. Er erhebt die Mitgliedsbeiträge. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres legt er Rechnung über die finanzielle Tätigkeit der Gesellschaft ab. Er hat in der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Jahresgeschäftsbericht in Verbindung mit dem Geschäftsführer zu geben.

Zu Quittungen über Mitgliedsbeiträge genügt die Unterschrift des Schatzmeisters.
 - e) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so findet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Ersatzwahl statt.
- 3.) Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Zum Beirat gehören der Hofmarschall, der Kommandant des Corps und sein Stellvertreter, der Zeremonienmeister, der Senatssprecher und bis zu zwei Beisitzer.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand und entscheidet mit in den satzungsgemäßen Fällen.

Der Beirat wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Der Kommandant und sein Stellvertreter werden vom Corps gewählt und müssen von der Hauptversammlung bestätigt werden.

- 4.) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.



Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach der Session statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter berufen und geleitet.

Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Anträge für die Hauptversammlung sind dem Vorstand 14 Tage vorher schriftlich mit Begründung einzureichen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert. Sie sind ferner zu berufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) zur Beschlussfassung darüber, ob geheim gestimmt wird.

§ 8

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und/oder Beirat angehören. Der Schatzmeister hat ihnen vier Wochen vor der Hauptversammlung alle



Kassenunterlagen des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Einer der beiden Kassenprüfer erstattet der Hauptversammlung den Kassenprüfungsbericht.

§ 9

Senatoren werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt.

Sie verpflichten sich, den Verein zu fördern. Ihre Aufgaben koordiniert ein von der Senatorenversammlung mit Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählender Senatssprecher.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Essen, den 11. Juni 2012

Stephan Iletschko

1. Vorsitzender

Jürgen Lingemann

Geschäftsführer